

Betrifft: Umsatzerklärung für das Jahr 2024, in Anwendung der Artikel 14/2 bis 14/6 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 - Gesetz über die Schaffung und die Arbeitsweise der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte

Ich, Unterzeichneter
diese Erklärung wahr und korrekt ist.

, Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer, bestätige, dass

Teil 1: Identifizierung des Unternehmens:

Name und Rechtsform:

Eingetragene Anschrift oder Hauptsitz und, falls abweichend, Ort der Geschäftstätigkeit:

Firmennummer:

FAAG-Meldungsnummer:

Teil 2: Gesamtjahresumsatz mit Medizinprodukten:

Dieser Umsatz ist nicht steuerpflichtig.

Ich erkläre, dass mein jährlicher Gesamtumsatz mit Medizinprodukten in Belgien weniger als 50.290,17 EUR beträgt ohne Mehrwertsteuer.

Ich erkläre, dass mein jährlicher Gesamtumsatz mit Medizinprodukten in Belgien 50.290,17 EUR ohne MwSt. übersteigt.

Bitte geben Sie den jährlichen Gesamtumsatz ohne MwSt. mit Medizinprodukten in Belgien an:

Bitte füllen Sie auch die nächste Seite aus.

Teil 3: Jahresumsatz im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Medizinprodukten an Einzelhändler und Endverbraucher:

Der Beitrag wird auf der Grundlage dieses gemeldeten Betrags berechnet und beträgt maximal 0,3073 % davon.

Endverbraucher: Jede natürliche oder juristische Person, die ein Medizinprodukt im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anwendet (z.B.: Gesundheitseinrichtungen, Arzt, Zahnarzt...), mit Ausnahme des Händlers.

Einzelhändler: Jede natürliche oder juristische Person, die Produkte an Verbraucher abgibt (Verbraucher: Jede natürliche Person, die Produkte ausschließlich zu nicht-professionellen Zwecken anwendet oder verwendet).

Als Verpflichteter¹ erkläre ich, dass mein Jahresumsatz im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Medizinprodukten an Einzelhändler und Endverbraucher auf belgischem Staatsgebiet² weniger als 50.290,17 EUR ohne Mehrwertsteuer beträgt.

Als Verpflichteter¹ erkläre ich, dass mein Jahresumsatz im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Medizinprodukten an Einzelhändler und Endverbraucher auf belgischem Staatsgebiet² 50.290,17 EUR ohne MwSt. übersteigt.

Bitte geben Sie den Jahresumsatz ohne MwSt. im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Medizinprodukten an Einzelhändler und Endverbraucher auf belgischem Staatsgebiet² an:

Erledigt und eingeloggt:

Datum:
(dd-mm-yyyy)

Unterschrift:

¹ **Verpflichteter:** Die Akteure, die Medizinprodukte gemäß Artikel 14/2 und Anhang I.1 des oben genannten Gesetzes vom 20. Juli 2006 an Einzelhändler und/oder Endverbraucher abgeben. Ein Endverbraucher wird in Artikel 2, § 1, 20° des oben genannten Gesetzes vom 20. Juli 2006 definiert als "jede natürliche oder juristische Person, die ein Medizinprodukt im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verwendet, mit Ausnahme des Händlers". Einzelhändler, wie in Artikel 2, § 1, 19° des oben genannten Gesetzes vom 20. Juli 2006 definiert, bleiben von dieser Steuer befreit. Ein Einzelhändler ist definiert als "jede natürliche oder juristische Person, die Geräte an Verbraucher abgibt, d.h. jede natürliche Person, die Geräte ausschließlich für nicht gewerbliche Zwecke erwirbt oder nutzt". Bei Akteuren, die Einzelhandelstätigkeiten ausüben, aber auch Medizinprodukte an Einzelhändler und/oder Endverbraucher liefern, bleiben letztere Tätigkeiten steuerpflichtig. Nur ihre Einzelhandelstätigkeiten sind von der Steuer befreit. 2: In overeenstemming met artikel 14/2 en bijlage I.1 van de wet van 20 juli 2006 betreffende de oprichting en de werking van het FAGG.

² **Ausländische Unternehmen:** Der Beitrag wird für im Ausland ansässige Akteure fällig, die mindestens eine beitragspflichtige Tätigkeit auf belgischem Gebiet ausüben. Sie müssen den Umsatz im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Medizinprodukten an Einzelhändler und/oder Endverbraucher auf belgischem Hoheitsgebiet melden.